

### Inhaltsverzeichnis

#### Bekanntmachungen des Landkreises

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs, Landkreis Verden	83
--	----

#### Sonstige Bekanntmachungen

Räumung einer Grabstätte, St.-Laurentius-Kirchengemeinde Achim	84
Jahresabschluss 2021, Netzgesellschaft Oyten GmbH	84

### 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs

im Landkreis Verden (Taxenordnung) vom 22.10.2001

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (Zust.VO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. Nr. 17/2009, S. 316, berichtigt Nr. 18/2009 S. 329) und § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Verden in der Sitzung am 17.06.2022 folgendes verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Verden (Taxenordnung) vom 22.10.2001 wird geändert:

Die in § 6 Abs. 2 genannte Anlage 1 zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Verden (Taxenordnung) erhält folgende Fassung:

1. Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 6,30 €. In diesem Fahrpreis ist eine Beförderungs-strecke von 800 m oder eine Wartezeit von 208 Sekunden enthalten.
2. Der weitere Fahrpreis beträgt für jeden weiteren Kilometer 0,10 € je 38,46 m = 2,60 €/km.

Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi beträgt 7,00 €, wenn mehr als vier Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.

3. Der Zuschlag für die Beförderung in einem nicht umsetzbaren Rollstuhl im Spezialfahrzeug mit entsprechenden Halterungen beträgt 7,00 € je Fahrt. Nicht umsetzbare Rollstühle sind Rollstühle, auf denen Fahrgäste auch während der Fahrt befördert werden und/oder bei denen ein Umsetzen auf einen normalen Sitzplatz aufgrund der Behinderung/Erkrankung nicht möglich ist. Der Besteller ist bei der Anforderung eines solchen Fahrzeugs ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.

4. Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, beträgt das Entgelt 0,10 € je 10,00 Sekunden = 36,00 €/h. Es besteht keine Verpflichtung, länger als 30 Minuten zu warten.
5. Für eine vom Besteller verursachte Leerfahrt beträgt das Entgelt 6,30 €.

## **Artikel 2**

Diese Änderungsverordnung tritt am 15.08.2022 in Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Verordnung umzustellen. Bis zur Umstellung sind die bisherigen Entgelte zu erheben.

Verden (Aller), 17.06.2022

Landkreis Verden  
Der Landrat  
gez. Bohlmann

---

### **Öffentliche Bekanntmachung der Ev.- luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Achim:**

**Die Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Achim, Pfarrstraße 3, 28832 Achim gibt bekannt,**

dass die nachfolgend aufgeführte Grabstätte seit längerem nicht gepflegt wurde und es keine Nutzungsberechtigten Personen gibt oder solche nicht mehr zu ermitteln sind.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Kirchenvorstand beschlossen hat, die Grabstätte

**Feld C / Reihe 03 / Grabstätte 0635, Hans Helmken (+1990) und Frieda Helmken (+1995)**

gemäß § 22 Abs. 2 der Friedhofsordnung abräumen und eineben zu lassen.

Sollten Angehörige oder andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, gegen die beabsichtigte Maßnahme Einwände haben, besteht Gelegenheit, sich bis zum 31.07.2022 beim Pfarrbüro der Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Achim, Pfarrstraße 3, 28832 Achim, Tel. 04202/2248, zu melden.

Achim, den 13.06.2022

Der Kirchenvorstand  
gez. Anke Blank

---

### **Jahresabschluss 2021 der Netzgesellschaft Oyten GmbH**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) i.V.m. den §§ 157 und 158 NKomVG.

- I. 1. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Bremen, hat am 10.05.2022 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses für das das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 erteilt.
2. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden hat mit dem am 10.05.2022 erteilten Feststellungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses ergänzende Feststellungen nicht für erforderlich gehalten.

Verden (Aller), 10. Mai 2022

Landkreis Verden  
-Rechnungsprüfungsamt-  
gez. Hulm

- II. Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Oyten hat in ihrer Sitzung am 28.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst: Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 wird in der geprüften Fassung festgestellt, gleichzeitig wird der Geschäftsführung uneingeschränkte Entlastung erteilt. Ferner hat die Gesellschafterversammlung beschlossen, den Jahresüberschuss von € 126.051,50 in die Gewinnrücklagen einzustellen.
- Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 und der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 12. Juli 2022 bis 21. Juli 2022 bei der Netzgesellschaft Oyten GmbH, Gaswerkstraße 7, 28832 Achim während der Dienststunden Mo. bis Fr. 09.00 bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Achim, 29.06.2022

**Netzgesellschaft Oyten GmbH**

gez. Cordula Schröder  
kaufm. Geschäftsführerin

gez. Jens Ruschenbaum  
techn. Geschäftsführer